

Antrag auf

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bzw. aus industriellen Nebenprodukten gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Genehmigungsbehörde:

Stadt Delmenhorst
Die Oberbürgermeisterin
- Fachdienst Umwelt -
Am Stadtwall 1
27749 Delmenhorst

Antragsteller/in:

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

Grundstückseigentümer/in:

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefonnr.:	
E-Mail:	

Einbauort:

Gemarkung:	
Flur/Flurstück:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Bauleiter/in:	
Handynr.:	

Herkunft des Materials (Anfallstelle/Baustelle/Herstellungsort):

Genauere Bezeichnung:	
Straße:	
PLZ, Ort:	

Verwertungszweck und Einbaudaten:

Verwertungszweck:					
Flächengröße:		m ²	Einbaudicke:		cm
Einbaumenge:		m ³	Zuordnungswert nach LAGA M 20		
Unterkante des Schüttkörpers		m ü.NN	Höchster gemessener Grundwasserstand		m ü.NN
Voraussichtlicher Einbaubeginn			Voraussichtliches Einbauende		

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Dem Antrag sind per Mail (wasserwirtschaft@delmenhorst.de) bzw. in 2-facher Ausfertigung beizufügen:

- **Erläuterungsbericht** Beschreibung des Vorhabens mit Einbausituation, besonders der Art der Oberflächenabdeckung und dem genauen Umfang einer evtl. Überbauung.
- **Vollmacht** des Bauherrn zur Antragstellung, falls dieser ein Unternehmen oder einen Architekten mit der Antragstellung beauftragt hat.
- **Übersichtsplan M 1 : 25 000**, mit farblicher Kennzeichnung des Einbaugrundstückes Koordinaten des Flächenschwerpunktes (Gauß-Krüger-Koordinaten oder ETRS89/UTM)
- **Lageplan M 1 : 100 bis 1 : 1000**, mit farblicher Kennzeichnung der Einbauflächen und –tiefen (Schnitte) und Angaben zur Einbaufläche und zum Einbauvolumen (m²/m³)
- **Aktueller Gütenachweis** des vorgesehenen Baustoffes durch Vorlage eines Prüfberichtes (nicht älter als 3 Monate) einer zugelassenen Prüfstelle.
- Sofern es sich bei dem Material nicht um güteüberwachten Bauschutt handelt (wie z.B. Bauschutt, der vor Ort gebrochen und verfüllt werden soll), ist eine **chemische Untersuchung** nach den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) erforderlich. Die Probenahme hat nach den Vorschriften der LAGA PN 98 bzw. DIN EN 932-1 zu erfolgen. Das **Probenahmeprotokoll** ist beizufügen.
- Wenn bereits vorhanden, ein Lieferschein, als Nachweis, dass das einzubauende Material von der beprobten Aufbereitungsanlage stammt.
- Dokumente (z.B. Baugrunduntersuchung, Gutachten, Brunnendaten) mit Aussage über den für den Einbaubereich zu erwartenden **höchsten Grundwasserstand**.